

## C ANHANG

### Anhang 1

#### Textliche Festsetzungen

##### Nummer 1:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

##### Nummer 2:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Beherbergungsbetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

##### Nummer 3:

Im Mischgebiet sind Vergnügungstätten nicht zulässig.

##### Nummer 4:

Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten a und b ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

##### Nummer 5:

Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Feuerungsanlagen für die Erzeugung von Wärme betrieben werden, sind vorwiegend zum Schutz vor Feinstaub als Brennstoffe nur Erdgas oder Heizöl EL schwefelarm zulässig. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL schwefelarm sind.

##### Hinweis 1:

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

##### Hinweis 2:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen im Sinne des § 9 Absatz 1 des Baugesetzbuchs hinsichtlich der Verkehrsflächen (förmlich festgestellte Straßenfluchtlinien) enthalten, außer Kraft.